

Bundesland

Burgenland

Kurztitel

Verordnung über die Nichtberücksichtigung eigener Mittel nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000

Kundmachungorgan

LGBI.Nr. 11/2000 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 58/2003

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

20.08.2003

Außerkrafttretensdatum

30.09.2024

Index

9200 Sozialhilfe, Grundsicherung, Mindestsicherung

Text**§ 1**

(1) Bei der Bestimmung des Ausmaßes der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes sind, ungeachtet anderer landesrechtlicher Vorschriften, nicht zu berücksichtigen:

1. Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung;
2. bei Hilfesuchenden, die in einer Anstalt oder einem Heim untergebracht und pensionsberechtigt sind, die ihnen nach den Sozialversicherungsgesetzen von der Pension zu belassenden Beträge; die außer Ansatz bleibenden Beträge sind auf ein Taschengeld gemäß den §§ 11 Abs. 2 und 25 Abs. 5 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 anzurechnen;
3. Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege gewährte;
4. ein angemessener Betrag des Arbeitseinkommens von Personen, die trotz vorgerückten Alters oder starker Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit einem Erwerb nachgehen;
5. die zur Erzielung des Einkommens notwendigen Ausgaben;
6. alle Leistungen nach den Pflegegeldgesetzen. Nach den Pflegegeldgesetzen verbleibenden Taschengeld ist auf ein Taschengeld gemäß §§ 11 Abs. 2 und 25 Abs. 5 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 anzurechnen;
7. Förderungen nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBI. Nr. 20/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 62/2002.

(2) Bei der Bestimmung des Ausmaßes der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes sind vom Vermögen nicht zu berücksichtigen:

1. ein den Lebensverhältnissen des Hilfesuchenden angemessener Hausrat;
2. Gegenstände, die zur persönlichen Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit notwendig sind;
3. ein kleines Eigenheim (Eigentumswohnung), das dem Hilfesuchenden oder dessen Familie als Unterkunft dient, wenn die Verwertung für ihn oder seine Familie eine soziale Härte bedeuten würde;
4. Gegenstände von geringem Wert, die zur Befriedigung allgemein anerkannter kultureller Befürfnisse dienen;
5. kleine Barbeträge oder sonstige kleinere Sachwerte.

Zur Feststellung der Vermögensverhältnisse ist vom Hilfesuchenden ein schriftliches Vermögensbekenntnis vorzulegen.

Anmerkung

zu Abs. 1: LGBl. Nr. 58/2003

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2024

Gesetzesnummer

20000030

Dokumentnummer

LBG40003765